

Naturschutzleitbild Gemeinde Egg



Dezember 2020

quadra gmbh
beraten/ gestalten/ projektieren/ realisieren
Rötelstrasse 84
8057 Zürich

Gemeinde Egg
Forchstrasse 145
8132 Egg

Zusammenfassung

Das vorliegende Leitbild verankert den Naturschutz in der Gemeinde und stellt dessen Kontinuität personenunabhängig sicher.

Der Einsatz für den Naturschutz bedeutet gleichzeitig auch Einsatz für mehr Biodiversität und höhere Lebensqualität in der Gemeinde.

Gesetzlicher Auftrag

Die Strategie Biodiversität Schweiz des Bundes (und vor allem dann der dazugehörige Aktionsplan) formuliert auch an die Gemeinden einen klaren Auftrag, sich dem Thema anzunehmen. Die Schweiz soll bis 2040 über eine funktionsfähige ökologische Infrastruktur verfügen, die auf einem schweizweiten System von Schutz- und Vernetzungsgebieten basiert.

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan verpflichtet die Gemeinden behördenverbindlich, Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet und in der Landschaft umzusetzen.

Die wichtigsten Instrumente für den Naturschutz in der Gemeinde sind das Naturschutzinventar und die Schutzverordnung sowie das Naturnetz Pfannenstil, welches ökologische Projekte im Kulturland sowie auch im Siedlungsgebiet umsetzt.

Allgemeine Ziele

- Verankerung des Naturschutzes in der Verwaltung und Information der Bevölkerung
- Sicherung der Naturwerte der Gemeinde Egg
- Realisierung des ökologischen Ausgleichs in Siedlung und Landschaft
- Sicherung und Förderung wertvoller Lebensräume und Landschaften
- Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung
- Schaffung von ökologischen Mehrwerten auf gemeindeeigenen Flächen

Für die einzelnen Landschaftsbereiche werden konkrete Ziele formuliert:

1 Kulturland

Ziele

Qualitativ (Punkte 1 und 2 aus Vernetzungsprojekt übernommen):

- Gezielte Förderung ausgewählter Ziel- und Leitarten mit spezifischen Massnahmen in den ausgeschiedenen Fördergebieten
- Qualitätssteigerung der BFF, z.B. Neuansaat mit Magerwiesensaatgut
- Erholungsgebiete werden durch gezielte Massnahmen aufgewertet

Quantitativ:

- 20% der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als BFF bewirtschaftet
- 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind BFF mit Qualitätsstufe II nach DZV





2 Siedlung

Ziele

- Bauprojekte der Gemeinde Egg werden so geplant, dass ökologische Massnahmen eine hohe Priorität geniessen und die Projekte eine Vorbildfunktion einnehmen.
- Gemeindeeigene Flächen werden naturnah bewirtschaftet und angelegt.
- Bis 2025 (Legislaturen 2018-21/2022-25) sollen 80% aller Grünflächen (ausgenommen sind intensiv genutzte Sportanlagen und landwirtschaftlich genutzte Flächen) der Gemeinden naturnah gepflegt werden.
- Der Anteil unversiegelter Flächen, bezogen auf die heutige Siedlungsfläche, bleibt gleich gross.
- Naturschutz in der Siedlung wird in Verwaltung verbindlich verankert.
- Der ökologische Ausgleich für verlorene Lebensräume wird getätigt.
- Sensibilisierung der Bevölkerung für naturnahe Umgebungen.



3 Wald

Ziele

- Pflege und Aufwertungsmassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes
- Natürliche Abläufe fördern
- Naturnaher Waldbau
- Gemeindeeigener Wald wird naturnah bewirtschaftet



4 Gewässer/Bäche

Ziele

- Renaturierung / Revitalisierung von bestehenden Fließgewässern
- Naturnahe Pflege der Ufervegetation
- Erhaltung und Erstellung von weiteren Kleingewässern

Strategie

Die Verankerung des Naturschutzes in der Gemeinde Egg baut auf vier Prinzipien auf:

1. Die Gemeinde Egg hat eine Schutzverordnung, welche auf dem Naturschutzinventar aufbaut.
2. Die Gemeinde Egg beauftragt und unterstützt das Naturnetz Pfannenstil für die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs im Kulturland.
3. Die Gemeinde Egg setzt sich für mehr Artenvielfalt in der Siedlung ein. Einerseits verbessert sie die ökologische Infrastruktur. Andererseits unterstützt sie das Naturnetz Pfannenstil, welches bereits diverse Projekte und zielgruppen-gerechte Kommunikationsmassnahmen umsetzt.

Der Naturschutz wird in den verschiedenen Verwaltungsstellen verankert und die Schnittstellen koordiniert. Der Werkzeugkasten Siedlungsökologie des Naturnetzes Pfannenstil unterstützt die Verwaltung in der Umsetzung.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
1.1	Hintergrund, Allgemeines	2
1.2	Auftrag der Gemeinde	2
1.3	Naturraum Gemeinde Egg	3
2	Grundlagen	7
2.1	Planerische und gesetzliche Grundlagen	7
2.2	Regionaler Richtplan	7
2.3	Naturnetz Pfannenstil (NNP)	10
2.4	Regionales Vernetzungsprojekt nach DZV	11
2.5	Regionales Landschaftsqualitätsprojekt nach DZV	12
2.6	Kommunales Inventar und Schutzverordnung	13
2.7	Natur- und Heimatschutzverein (NHVE)	16
3	Rolle der Gemeinde	16
4	Bereich Kulturland	18
5	Bereich Siedlung	21
6	Bereich Wald	23
7	Bereich Gewässer/Bäche	25
8	Naturschutz-Instrumente für die Gemeinde	27

1 Ausgangslage

1.1 Hintergrund, Allgemeines

Das vorliegende Naturschutzleitbild der Gemeinde Egg koordiniert bereits bestehende Naturschutzaufgaben und ökologische Anliegen und setzt in den einzelnen Bereichen konkrete Ziele. Die Erhaltung der Biodiversität steht trotz vielen gesetzlichen Grundlagen und grossem, tatkräftigem Einsatz von verschiedenen Akteuren weiter unter Druck. Die andauernde hohe Bautätigkeit, die wachsende Bevölkerung mit Erholungsbedürfnissen und die intensive land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der verbleibenden Fläche sind eine Bedrohung für die Artenvielfalt. Es ist eine dringliche öffentliche Aufgabe, sich umfassend für die Erhaltung der Biodiversität, für Pflanzen und Tiere, aber auch für den Menschen einzusetzen. Neben höherer Lebensqualität und besserem Wohlbefinden durch naturnahe Umgebungsgestaltung bedeutet eine hohe Biodiversität auch Lebensgrundlage für die Ernährung der Menschen.

Auf kommunaler Ebene sind die Umsetzung und der Vollzug sehr wichtig. Gesetzliche Grundlagen bzw. planerische Vorgaben sind u.a. im Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich und im regionalen Richtplan verankert.

Der Pfannenstiel und das Greifensee-Gebiet sind beliebte Naherholungsgebiete für die Gemeinde und die ganze Region. Als wichtiger Standortfaktor und Lebensraum für die Region ist eine attraktive Landschaft mit ihren Erholungsfunktionen für die Bevölkerung zu erhalten.

Wichtigkeit der Biodiversität

„Biodiversität ist überall: In der Umgebung, der Nahrung, den Kleidern. Die Vielfalt der Lebensräume, der Tier- und Pflanzenarten und ihre genetische Diversität bilden die Grundlage des Lebens. Biodiversität versorgt uns beispielsweise mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser, sauberer Luft, Holz, schönen Landschaften und (...).“¹

Zitat Bundesrätin Doris Leuthard, 2012

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist nötig, um die Lebensgrundlage für den Menschen langfristig zu sichern. In den letzten Jahren hat die Tier- und Pflanzenvielfalt stetig abgenommen. Viele Arten und Lebensräume sind bedroht. In der Schweiz sind rund 4% der Tierarten bereits ausgestorben, fast 40% gefährdet und mehr als 10% potenziell gefährdet. Im Vergleich zu 1900 hat es in der Schweiz noch weniger als 10% der Moorflächen, noch rund 60% der Auen und nur gerade rund 4% der artenreichen Trockenwiesen- und weiden.²

Der Bundesrat hat deshalb 2012 die Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen, worin 10 Schwerpunkte mit Zielen formuliert sind, an diese sich Akteure aus allen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde u.a.) halten müssen. Ein dazugehöriger Aktionsplan mit definierten Massnahmen wurde im Jahr 2017 verabschiedet.

1.2 Auftrag der Gemeinde

Im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) ist festgelegt, dass „dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken ist“ (Art. 18 NHG). Um dieses Ziel zu erreichen, müssen einerseits hochwertige Lebensräume geschützt, wiederhergestellt und neu geschaffen werden, andererseits muss die ökologische Qualität der Landschaft im Allgemeinen gefördert werden.

¹ Kurzporträt Strategie Biodiversität Schweiz, Bundesamt für Umwelt BAFU, 2012

² Bundesamt für Umwelt 2011 und Akademie der Naturwissenschaften SCNAT 2010

Bund, Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, schutzwürdige Lebensräume zu schützen und bei Beeinträchtigung für Ersatz oder Wiederherstellung zu sorgen.

Gemäss Vollzugsschlüssel Umwelt des Kantons Zürich (BD Kt. Zürich 2016) ist die Aufgabe der Gemeinde wie folgt definiert: „Die Gemeinden sind zuständig für die Bezeichnung, Erhaltung und Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung. Sie erstellen entsprechende Inventare, erlassen die nötigen Schutzanordnungen und stellen die fachgerechte Pflege sicher. Gemeinden können auch Trägerinnen von Landschaftsentwicklungskonzepten und Vernetzungsprojekten nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes sein. Sie haben zudem verschiedene Möglichkeiten, für eine gezielt eingesetzte Beleuchtung zu sorgen.“ Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich im PBG des Kantons Zürich.

Weiter gilt das Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich als Grundlage und Leitlinie für den Naturschutz in der Gemeinde sowie der kantonale und regionale Richtplan als weitere planerische Grundlagen. Die Richtpläne sind behördenverbindlich (vgl. Kapitel 2.2).

Die erwähnte Strategie Biodiversität Schweiz des Bundes (und vor allem dann der dazugehörige Aktionsplan) formuliert auch an die Gemeinden einen klaren Auftrag, sich dem Thema anzunehmen. Die Schweiz soll bis 2040 über eine funktionsfähige ökologische Infrastruktur verfügen, die auf einem schweizweiten System von Schutz- und Vernetzungsgebieten basiert. Massnahmen dazu werden im Aktionsplan für alle Behördenebenen formuliert.

1.3 Naturraum Gemeinde Egg

Das Gemeindegebiet weist eine Fläche von rund 1450ha auf. Davon entfallen rund 55% auf Landwirtschaftsland, 24% sind Wald, die Siedlungs- und Verkehrsflächen machen knapp 19% der Fläche aus. Vor 25 Jahren waren es noch rund 14% (Angaben Statistisches Amt Kt. Zürich). Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) beträgt 727ha (ALN 2019). Aktuell (2019) sind in der Gemeinde noch 48 Landwirtschaftsbetriebe vorhanden, wovon 28 als Haupterwerbsbetriebe gelten. Der landwirtschaftliche Strukturwandel hat auch in der Gemeinde Egg seine Spuren hinterlassen: 1985 waren noch 84 Betriebe in der Gemeinde gemeldet.

Das Landwirtschaftsgebiet ist neben seiner Funktion als Produktionsgrundlage für Lebensmittel ein wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna sowie Erholungsraum für die Bevölkerung. Der grösste Teil der ökologisch wertvollen Lebensräume liegt im Landwirtschaftsland. Die sogenannte Kulturlandschaft ist durch die Nutzung durch den Menschen entstanden und wird von ihm geprägt. Die Landwirte sind zentrale Akteure, da sie die Landschaft bewirtschaften, pflegen und damit auch gestalten.

Ökologisch wertvolle Lebensräume

In der Gemeinde Egg sind Moore, Riedwiesen, Hecken, artenreiche Wiesen und Hochstamm-Obstgärten von besonderer naturkundlicher Bedeutung vorhanden, welche verschiedenen seltenen und gefährdeten Arten einen Lebensraum bieten. Der Bestand an wertvollen Biotopen ist konsequent zu erhalten und die Biodiversität langfristig zu fördern und zu sichern.

In Egg haben unter anderem Rauchschnalbe und Girlitz einer ihrer kantonalen Verbreitungsschwerpunkte (www.birdlife-zuerich.ch/vogelfinder). Als besondere Arten sind die Vorkommen von Feldlerche und Neuntöter erwähnenswert, allerdings wurden bei der letzten Erfassung (2008) nur gerade je ein Brutpaar festgestellt. In den letzten 35 Jahren sind einige Arten der Roten Liste wie Fitis, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Kuckuck, Turmfalke oder Waldlaubsänger verschwunden. Im kantonalen Vergleich ist die Gemeinde bezüglich der ornithologischen Vielfalt unterversorgt und rangiert ganz hinten im Gemeinderanking. Mithilfe von gezielten Massnahmen könnte dem entgegengewirkt werden.



In der Gemeinde Egg liegen die noch vorhandenen Feuchtgebiete meist oberhalb des Siedlungsgebietes an den Hängen des Pfannenstiels. Regelmässige Pflege für die Erhaltung und Pufferzonen gegen das Landwirtschaftsland sind unerlässlich, da diese waldfähigen Standorte sonst verbuschen oder sich wegen Nährstoffeinträgen verändern und damit ihren besonderen Wert für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten verlieren.

Bei verschiedenen Feuchtgebieten (Tüfental (①), Vorder Aemet (Unterneuhus), Mitt-

lisberg und Scheibenstand) sind Weiher vorhanden. Zudem wurden im Rahmen der Aktivitäten des Naturnetzes Pfannenstil (NNP) in der Gemeinde Egg bisher sieben neue Weiher (z.B. Eggbüel oder Riet) angelegt und vier saniert. Weitere Weiher sind in Planung.

In Riedflächen und Weihern sind eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten zu finden, die in der Region selten oder gesetzlich geschützt sind:

Breitblättriges Knabenkraut, Geflecktes Knabenkraut, Rotes Waldvögelein, Mückennacktdrüse, Weisse Sumpfwurz, Schwalbenwurz- und Lungenezian; Violetter Silberfalter (②), Silberscheckenfalter. Amphibien und Reptilien sind alle geschützt. In den Feuchtgebieten kommen vor: Waldeidechse und Ringelnatter; Bergmolch, Erdkröte (③), Grasfrosch und Wasserfrosch.



Aufgrund der naturräumlichen Situation (NE/E-Exposition, Niederschlagsreichtum) ist die Gemeinde Egg nicht prädestiniert für besondere Trockenstandorte. Lediglich vier Objekte (Felsband Büelholz, Grube Vorderer Pfannenstiel, Böschung Tannacher, Trockenhang Unterhaldden) sind als Trockenstandorte im Naturschutzinventar aufgeführt. Dennoch kommen auch in diesen Objekten einige besondere Arten vor:



Spitzorchis (④) und Bienenragwurz sind zwei Orchideenarten, die auf der Rote Liste stehen. Im Tüfental sind die Prachtnelke und die Karthäusernelke erwähnenswert. Letztere findet sich inzwischen auch auf mageren, trockenen Verkehrsteilern, die naturnah begrünt wurden. Ebenfalls auf trockene Lebensräume angewiesen sind bspw. Feldgrille und Zauneidechse.

Neben diesen wertvollsten Flächen sind durch die Aktivitäten des Naturnetzes Pfannenstil zahlreiche Wiesen, die extensiv bewirtschaftet werden, ökologisch aufgewertet worden.

Rund 28 ha stehen unter einem NNP-Vertrag, davon sind 16 ha besonders artenreich (Qualitätsstufe II nach DZV).

Hochstamm-Obstgärten (5) sind für die Gemeinde Egg charakteristisch und prägen v.a. in der Nähe der Siedlungen und Höfe nach wie vor grosse Teile des Landschaftsbildes. Im Naturschutzgesamtkonzept des Kantons Zürich sind grosse Teile der Gemeinde als Fördergebiet für Hochstamm-Obstgärten ausgeschieden, was bedeutet, dass in diesen Regionen Hochstamm-



Obstgärten prioritär zu erhalten und zu fördern sind. Diese Zielsetzung wird im regionalen Richtplan aufgegriffen. Den Gemeinden wird bei der Umsetzung eine aktive Rolle zugewiesen.

Die zahlreichen Bäche sind über weite Strecken recht naturnah. Im Bereich der Siedlungen sind sie erwartungsgemäss stark kanalisiert oder eingedolt. In den letzten Jahren wurden verschiedene Bachabschnitte ökologisch aufgewertet wie bspw. Bluntschlibach, Chringelbach, Letzibach, Vollikerbach, oder Dachslochbächli.

Die Bachläufe werden oft von Bachgehölzen begleitet, die prägend sind für das Landschaftsbild. Die vernachlässigte Heckenpflege ist bei diesem Lebensraum der grösste Mangel. Akut gefährdet sind Hecken in ihrem Bestand nicht, da die Entfernung einer Hecke bewilligungspflichtig ist. Das Naturschutzinventar weist knapp 6km Hecken als schützenswert aus.

In der Gemeinde Egg sind drei Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB³) ausgeschieden: Halden- bzw. Rällikerholz, Hostigbach und Rappentobel.

In der Gemeinde Egg wirkt der Siedlungsgürtel als Hindernis. Einschneidender und für zahlreiche Arten unüberwindbar ist die Forchautobahn A52. Vier Vernetzungskorridore sind ausgeschieden, die von West nach Ost verlaufen (vgl. Regionaler Richtplan 2.2). Hinsichtlich der Vernetzung ist die Unterquerung der Forchautobahn im Tüfental von regionaler Bedeutung. In der ganzen Region ist dies der einzige natürliche Durchlass.

Naturkarte

Die nachstehende Karte gibt einen Überblick über die bestehenden Naturwerte der Gemeinde (exkl. Hochstamm-Obstgärten). Im gemeindeeigenen GIS sind die Naturschutzobjekte und NNP-Vertragsflächen bezeichnet und werden laufend aktualisiert.

³ Die Objekte des WNB-Inventars weisen besondere (seltene) standortgebundene Naturwerte von kantonaler Bedeutung auf. Meist liegt eine seltene Waldgesellschaft oder ein Lebensraum einer seltenen Pflanze oder eines seltenen Tieres vor. Mit der Aufnahme einer solchen Waldfläche ins Inventar zeigt die Behörde, dass sie den Standort aus kantonaler Sicht als naturkundlich bedeutsam beurteilt und dass der Naturwert erhalten bleiben muss. Die Gemeinde hat momentan keine Aufgaben bei der Umsetzung der WNB. Die Objekte werden in der SVO vom Kanton aufgenommen und Ziele gesetzt.

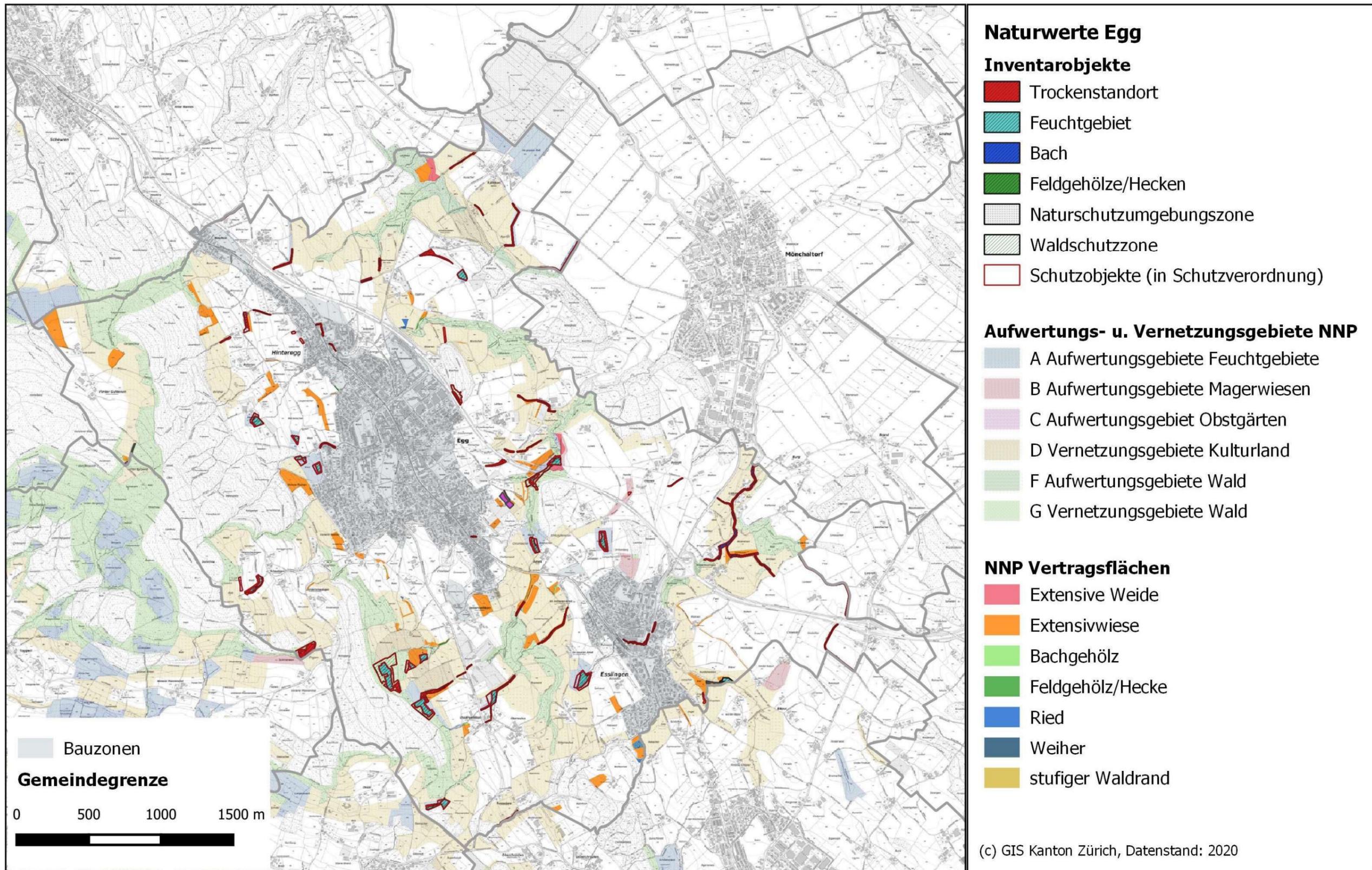


Abb. 1: Karte der Naturwerte in der Gemeinde Egg

2 Grundlagen

2.1 Planerische und gesetzliche Grundlagen

- Kantonaler Richtplan vom 22. Oktober 2018
- Regionaler Richtplan Pfannenstil vom 19. Dezember 2018

Gesetze

- DZV: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (=Direktzahlungsverordnung); vom 23. Oktober 2013 (Stand am 1. Januar 2020) / SR 910.13
- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer; vom 24. Januar 1991 (Stand am 8. September 2015) / SR 814.20
- KGSchG: Kantonales Gewässerschutzgesetz; vom 11.11.1996 (Stand 01.01.2007) / 821.0
- NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2017) / SR 451
- NHV: Verordnung über den Natur- und Heimatschutz; vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juni 2017) / SR 451.1
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz); vom 7. September 1975 / 700.1
- WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz); vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017) / SR 921.0
- Kantonales Waldgesetz; vom 7. Juni 1998 / 921.1

2.2 Regionaler Richtplan

Eine wichtige planerische Grundlage ist der regionale Richtplan. Er definiert Ziele und Aufgaben für die Gemeinde. Nachfolgend sind auszugsweise die relevantesten Teile zusammengefasst. Die Zitate aus dem regionalen Richtplan sind kursiv geschrieben.

Um die kulturgeografisch besonders wertvollen Gebiete des Pfannenstils und damit das Landschaftsbild der Region weiterzuentwickeln und langfristig zu stärken, sind/ist:

- *die regionalen Besonderheiten zu fördern*
- *die ökologischen Qualitäten zu erhalten*
- *die verschiedenen Funktionen und Werte der Landschaft zu gewährleisten*
- *der Übergang zwischen Landschaft und Siedlung attraktiv zu gestalten und ortsspezifisch je nach angrenzendem Gebiet (Hochstamm-Obstgärten, Wald, Gewässer etc.) auszubilden*

Erholung

Im regionalen Richtplan sind in Egg drei Gebiete als Vorranggebiete für eine extensive Erholung ausgeschieden:

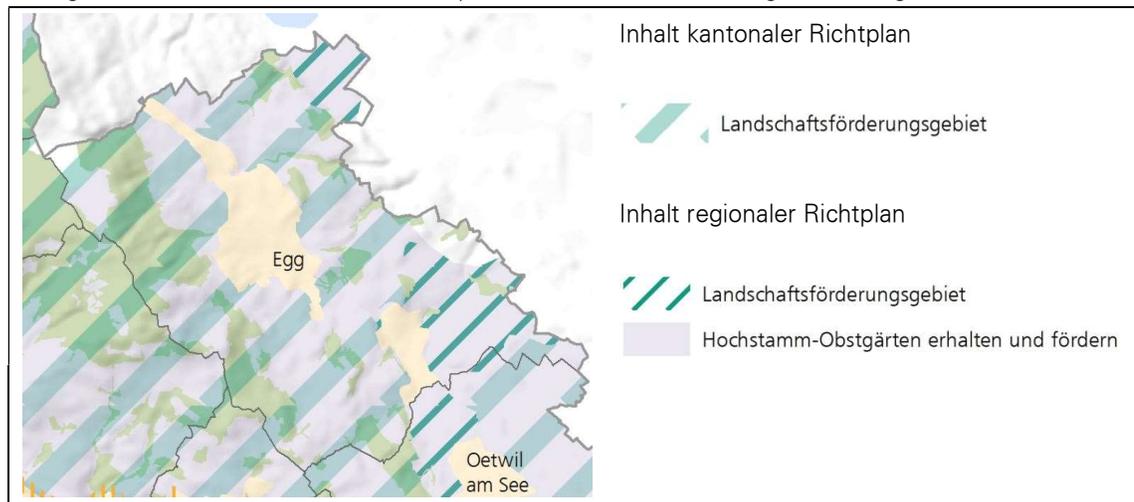
e1	Guldenen	Vorrang natur- und landschaftsorientierte Erholung Abstimmung mit Herrliberg, Küsnacht, Zumikon und Maur (ZPG)	
e2	Hinteregg	Vorrang siedlungsnaher Erholung	
e3	Vollikon	Vorrang siedlungsnaher Erholung	

Landschaftsfördergebiete

Das Gebiet am Greifensee liegt in einem Landschafts-Schutzgebiet.

Mit Ausnahme des Siedlungsgebietes, liegt gemäss kantonalem Richtplan praktisch die ganze Gemeinde im Landschaftsförderungsgebiet „Pfannenstiel Ost“. Als Landschaftsförderungsgebiete werden multifunktionale Landschaften bezeichnet, welche sich durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen und eine hohe Dichte an typischen Landschaftselementen, kulturgeografischen Besonderheiten (u.a. Rebberge, ausgedehnte Hochstamm-Obstgärten, historische Verkehrswege) und eine gewisse Ursprünglichkeit aufweisen.

Im regionalen sowie im kantonalen Richtplan sind Landschaftsfördergebiete ausgeschieden:



Hochstamm-Obstgärten

Die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und die Aufwertung der Hochstamm-Obstgärten ein. Sie sichern diese mit geeigneten Instrumenten und fördern die Pflege der Hochstamm-Obstgärten vorab mittels Verträgen mit den Bewirtschaftern.

Naturschutzgebiete

In der Gemeinde Egg sind Feuchtgebiete (Moore, Riedwiesen und Weiher), Hecken, artenreiche Wiesen und Hochstamm-Obstgärten als Biotope von besonderer naturkundlicher Bedeutung vorhanden. Bei Rällikon und in der Guldenen liegen die einzigen überkommunalen Schutzgebiete auf Egger Boden.

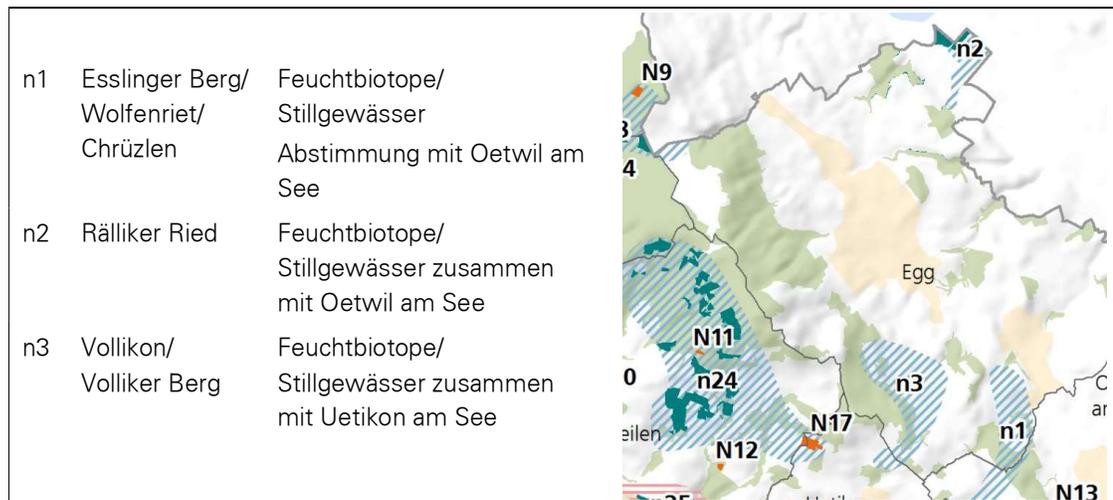
Der Bestand an wertvollen Biotopen ist konsequent zu erhalten und die Biodiversität langfristig zu fördern und zu sichern. Dazu sind/ist:

- die Qualität von bestehenden Naturschutzflächen sukzessive zu steigern.
- wertvolle Naturschutzflächen wo möglich auf angrenzende Areale auszudehnen.
- die Vernetzung dieser wertvollen Flächen untereinander zu verbessern.

Naturschutz-Potenzialgebiete

Im regionalen Richtplan werden Naturschutz-Potenzialgebiete festgelegt. Sie sind neben den Naturschutzgebieten eine spezifische Erweiterung wertvoller Lebensräume wie Feuchtbiotope, Trockenwiesen und -weiden und Reptilienstrukturen.

In der Gemeinde Egg sind folgende Gebiete festgelegt worden:



Vernetzungskorridore

Vernetzungskorridore bezeichnen Ausbreitungsachsen für Tiere und dienen der ökologischen Vernetzung von Landschaftsräumen.

In der Gemeinde Egg sind vier Vernetzungskorridore ausgeschieden, die von West nach Ost verlaufen. Von regionaler Bedeutung ist die Unterquerung der Forchautobahn A52 im Tüfental (v3). In der ganzen Region ist dies der einzige natürliche Durchlass. Im regionalen Richtplan ist eine Überdeckung bei Scheuren / Forch und bei Grüningen vorgesehen, deren Realisierung steht noch aus. Bei Scheuren / Forch wurde 2019 ein Kleintierdurchlass realisiert.

Vier Vernetzungskorridore führen durch das Egger Gemeindegebiet:



Die Ausweitung der Vernetzungskonzeption in der Landschaft und auf das Siedlungsgebiet ist künftig von zentraler Bedeutung, um auch innerhalb des Siedlungsgebiets eine verbesserte ökologische Qualität respektive Vernetzung zu erreichen.

Um die Erfolge der bisherigen Vernetzungsbestrebungen nachhaltig zu sichern und um eine merkliche Reduktion der Fragmentierung und Isolierung der wichtigsten Lebensräume zu erreichen sind / ist:

- *die bestehenden und geplanten Landschaftsverbindungen langfristig sicherzustellen.*
- *die trennende Wirkung von Verkehrsinfrastrukturen und anderer Barrieren bedarfsgerecht zu reduzieren.*
- *die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet verstärkt zu fördern.*

Die Umsetzung erfolgt vorab mittels Verträgen mit den Bewirtschaftern (NNP-, Naturschutzverträge und Vernetzungsvereinbarungen).

Siedlungsökologie

Der regionale Richtplan setzt im Bereich Siedlung das Ziel, *eine hohe Siedlungsqualität sicherzustellen und die Siedlungsgebiete mit ökologisch hochwertig gestalteten und attraktiven Freiräumen auszustatten.*

Die Region soll dazu eine *gemeindeübergreifende Grundlage zur Umsetzung einer verbesserten Siedlungsökologie* ausarbeiten.

Die Gemeinden achten die Prinzipien der regionalen Siedlungsstrategie. Sie setzen in ihrer kommunalen Richt- und Nutzungsplanung die Vorgaben zur Weiterentwicklung und Erneuerung, Neuorientierung sowie Bewahrung soweit zielführend und möglich um. (...) Bei Planungen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen werden die Nachbargemeinden miteinbezogen.

Die Gemeinden planen und unterhalten siedlungsökologisch hochwertig gestaltete, attraktive Freiräume und Siedlungsränder.

2.3 Naturnetz Pfannenstil (NNP)

Ausserhalb der Schutzgebiete werden ökologische Aufwertungen und Vernetzungsmassnahmen auf freiwilliger Basis vorangetrieben. Das Naturnetz Pfannenstil übernimmt im Auftrag der Gemeinde deren Bearbeitung.

Träger des Naturnetz Pfannenstil ist die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP). Sie ist eine der 11 Planungsregionen im Kanton Zürich; organisiert als Zweckverband von den 12 Gemeinden Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon und Zumikon.

Im Rahmen der vom Kanton übertragenen Planungsaufgaben rief die ZPP 1998 das Projekt Naturnetz Pfannenstil ins Leben. In Teilprojekten fördert dieses die natürliche Vielfalt in der Region, indem ökologische Massnahmen unterstützt und umgesetzt werden. Grundlage dafür bilden der kantonale und regionale Richtplan, der ökologische Ausgleich gemäss NHG sowie das Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich. Das Projekt wird durch die Fachkommission Naturnetz Pfannenstil geleitet. Dieser stehen verschiedene Fachleute zur Seite.

Die Gemeinde Egg unterstützt das NNP seit dessen Beginn mit viel Engagement und Goodwill. Im Tüfental wurde 1998 eines der Pilotprojekte lanciert.

Seit 2012 engagiert sich das NNP auch im [Siedlungsgebiet](#). Neben der Umsetzung von konkreten Projekten wird auch vielseitige Sensibilisierungsarbeit für verschiedene Zielgruppen geleistet. Ein regionales Leitbild «Siedlungsökologie» wurde 2019 im Rahmen von Workshops mit den Gemeinden erarbeitet.

Für 2020 ist die Verabschiedung des Leitbild Siedlungsökologie geplant. Die Gemeinden der ZPP sollen sich verpflichten eine Vorbildfunktion in Sachen Biodiversitätsförderung innerhalb der Siedlung zu übernehmen. Dementsprechend sind sowohl alle Gemeinderäte als auch die Verwaltungs- und Unterhaltsabteilungen sensibilisiert und darüber informiert, wie sie in ihrem Alltagsgeschäft Biodiversitätsförderung einfließen lassen können.

Ziele

- Die Gemeinden nehmen eine Vorreiterrolle ein. Bis 2025 (Legislaturen 2018-21/2022-25) sollen 80% aller Grünflächen (ausgenommen sind intensiv genutzte Sportanlagen und landwirtschaftlich genutzte Flächen) der Gemeinden naturnah gepflegt werden.
- Die Bevölkerung der Pfannenstil Gemeinden ist sensibilisiert für das Thema der Biodiversität in der Siedlung.

Das NNP hat zum Thema [Neophyten](#) zuhanden der Gemeinden ein Strategiepapier „Neophytenstrategie 2015-2020“ erarbeitet. Etwas Ähnliches ist auch im Bereich Orchideen angedacht.

Wichtige Grundsätze Naturnetz Pfannenstil

- Die Eigentümer und/oder Bewirtschafter beteiligen sich freiwillig am Projekt.
- Sämtliche NNP-Projekte werden über Verträge zwischen den Bewirtschaftern und der Standortgemeinde befristet gesichert. Es werden keine Massnahmen umgesetzt, bevor nicht die Pflege gesichert ist.
- Den Bewirtschaftern der Flächen werden der Ertragsausfall und zusätzliche Pflegeaufwendungen in Form von jährlichen Beiträgen durch die Standortgemeinde entschädigt.
- Die Bewirtschaftungsbeiträge sind über standardisierte NNP-Verträge, und in den für alle Gemeinden gültigen [NNP-Beitragsweisungen](#) geregelt.
- Die Kontrolle der Verträge wird durch den Gemeindeverantwortlichen für Landwirtschaft durchgeführt.

2.4 Regionales Vernetzungsprojekt nach DZV

Das NNP setzt das regionale Vernetzungsprojekt um. Dieses startete 2015 in die dritte Projektphase, welche bis 2021 dauern wird. Die Art der Weiterführung ist abhängig von den Vorgaben der Landwirtschaftspolitik (Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022=AP22+).

Das NNP übernimmt im Auftrag der Gemeinde die Bearbeitung von ökologischen Aufwertungsmassnahmen. Für deren Umsetzung steht ein eigenes finanzielles Anreizsystem zur Verfügung. Die Flächen und Massnahmen werden mit einem privatrechtlichen Vertrag ([NNP-Vertrag](#)) zwischen Gemeinde und Bewirtschafter befristet gesichert (Laufzeit: 8 bzw. 20 Jahre für Weiher); in diesem sind Bewirtschaftung/Pflege und Abgeltung geregelt. Ende 2020 sind knapp 30ha mit 54 Verträgen und 21 verschiedenen Vertragspartnern befristet gesichert.

Tab. 1: Übersicht NNP-Verträge in der Gemeinde Egg (Stand: Nov 2020)

NNP-Verträge	Fläche in Aren
Extensivwiese	2603
Hecke mit Saum	59
Ried	87
Weiher	7
Weiher (Neuanlage)	7
Buntbrache	36
Extensive Weide	151
Stufiger Waldrand	5
Lichter Wald	11
Bachgehölz	13
Gesamtergebnis	2979

Um die Vernetzungsbeiträge nach DZV auszulösen ist eine Vernetzungsvereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde erforderlich. Darin wird festgelegt, welche Fördermassnahmen pro Fläche für die Projektdauer gelten. Diese Flächen müssen innerhalb der definierten [Aufwertungs- und Vernetzungsgebiete](#) liegen. Die Gemeinden bezahlen ausserhalb der kantonalen Fördergebiete 10% der Vernetzungsbeiträge.

Ende 2019 sind rund knapp 52ha als Vernetzungsflächen vertraglich gesichert. Dies entspricht $\frac{2}{3}$ aller Biodiversitätsförderflächen in der Gemeinde. Zudem lösen knapp 2000 Hochstamm-Obstbäume und markante Einzelbäume ebenfalls Vernetzungsbeiträge aus.

2.5 Regionales Landschaftsqualitätsprojekt nach DZV

Seit der Inkraftsetzung der Agrarpolitik 14-17 können Landschaftsqualitäts-Beiträge (LQB) ausgelöst werden. Wie in der Vernetzung ist auch in der Landschaftsqualität die Beteiligung an einem regionalen Projekt Voraussetzung, um die Beiträge zu erhalten.

Der Bund möchte mit den LQB folgende Ziele erreichen:

- die Vielfalt der schweizerischen Landschaften erhalten und fördern
- den ortstypischen Charakter einer Landschaft pflegen und weiterentwickeln

Das NNP und der Landwirtschaftliche Bezirksverein Meilen haben 2013/2014 gemeinsam das Landschaftsqualitätsprojekt Pfannenstil erarbeitet, welches 2014 vom Bund bewilligt wurde.

Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig und die Landwirte entscheiden, welche Massnahmen sie umsetzen möchten.

Der Kanton schliesst mit den Landwirten gesamtbetriebliche Bewirtschaftungs-Vereinbarungen für die Dauer von 8 Jahren ab.

Verträge

Grundlage	Vertrag		Vertragspartner	Beratung
Reg. Richtplan / kom. SVO	NNP-Vertrag*	NS-BeVe*	Gemeinde	NNP/Gemeinde
VP (DZV)	Vernetzungsvereinbarung		Trägerschaft = Gemeinde	NNP
LQ-Projekt (DZV)	Landschaftsqualität		Kanton/Bund	NNP
DZV	BFF Qualitätsstufe II		Kanton/Bund	Ackerbaustellenleiter (Kanton)
DZV	BFF Qualitätsstufe I		Kanton/Bund	Ackerbaustellenleiter (Kanton)
Wo? / Wer?	Fläche innerhalb LN *auch ausserhalb LN möglich		Bewirtschafter (DZV-Betrieb) *auch mit Nicht-Landwirten	

Abb. 2: Übersicht über die verschiedenen Verträge und Vereinbarungen, die über dieselbe Fläche abgeschlossen werden können sowie die verschiedenen Vertragspartner des Bewirtschafters

2.6 Kommunales Inventar und Schutzverordnung

Schutzwürdige Objekte werden je nach ihrer Bedeutung in nationale, regionale oder lokale Schutzobjekte unterteilt. Die Gemeinden sind gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) für den Schutz der Objekte von kommunaler Bedeutung zuständig (PBG §211 Abs. 2). Dazu ist ein Inventar der kommunalen Schutzobjekte zu erstellen. In diesem werden die schutzwürdigen Objekte auf dem Gemeindegebiet erfasst und beschrieben. Vorhandene Inventare sind nach 10-15 Jahren auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und nachzuführen. Das Inventar ist behördenverbindlich und die Gemeinde sorgt bei all ihren Aufgaben dafür, dass die Schutzobjekte geschont werden und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (PBG §204). Dies gilt bei allen Tätigkeiten einer Gemeinde, sei es bei der Ausführung von baulichen Massnahmen, bei der Planung oder auch beim Erteilen von Baubewilligungen.

Die Gemeinde sorgt für einen nachhaltigen, langfristigen und eigentümerverbindlichen Schutz ihrer Schutzobjekte. Der Schutz beinhaltet dabei nicht nur die Verhinderung von Beeinträchtigungen, sondern er stellt auch den Unterhalt, die Pflege und allenfalls die Wiederherstellung eines Objekts sicher.

Dies wird in der Gemeinde Egg mittels einer kommunalen Schutzverordnung vollzogen. In dieser sind die geschützten Objekte auf Gemeindegebiet bezeichnet sowie die Schutzziele und -massnahmen festgehalten. Oberstes Schutzziel ist dabei die ungeschmälerte Erhaltung des Biotops. In der Schutzverordnung sind die dazu benötigten Vorschriften und Verbote formuliert. Ferner werden Bestimmungen zur fachgerechten Pflege und zur Vermeidung von Einwirkungen aus der Umgebung erlassen. Die Schutzverordnung gewährleistet die Rechtsgleichheit und Verbindlichkeit gegenüber Dritten.

Sämtliche kommunalen Schutz- oder Naturschutzobjekte sind mittels kommunaler Schutzverordnung langfristig und eigentümerverbindlich bzw. behördenverbindlich gesichert.

Pflege und Unterhalt

Naturschutzobjekte wie Magerwiesen, Riedflächen und Hecken sind dank der extensiven Bewirtschaftung unseres Kulturlands entstanden und brauchen eine angepasste Pflege, um ihren Wert zu erhalten oder zu verbessern. Beispielsweise muss eine Wiese oder ein Ried zur richtigen Jahreszeit und mit der richtigen Häufigkeit gemäht werden.

Bewirtschaftungsvereinbarungen und Beiträge

Die Gemeinde schliesst für ihre kommunalen Schutzobjekte mit den Bewirtschaftern und/oder den Grundeigentümern eine Vereinbarung über die Bewirtschaftung und die angemessene Entschädigung ab. Die Höhe der Abgeltungen wird im kommunalen Naturschutz-Beitragsreglement festgelegt. Dabei werden die [Bundesbeiträge](#) an die Landwirte (DZV) berücksichtigt. Wenn die Bewirtschaftung der kommunalen Schutzobjekte durch Private ausgeführt wird (Grundeigentümer oder Bewirtschafter), haben diese Anspruch auf eine Abgeltung, wenn sie Leistungen im Sinne der Gebietspflege erbringen ohne einen wirtschaftlichen Ertrag (Art. 18c NHG). In vielen Fällen wird die Bewirtschaftung durch Landwirte ausgeführt. Diese erhalten für die Flächen Bundesbeiträge gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV), sofern eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung der naturschützerischen Auflagen geschlossen wurde (Art. 55 Abs. 5 DZV).

Hecken

Einen „Sonderstatus“ in der Schutzverordnung geniessen die Hecken. Sie kommen im Siedlungsgebiet und im Kulturland vor und sind gemäss NHG geschützt.

Die Gemeinde unterstützt und betreibt Pflege und Unterhalt der mittels Schutzverordnung geschützten und inventarisierten Hecken aktiv. Dabei wird ein differenziertes Vorgehen im Kulturland und im Siedlungsgebiet gewählt.

a) Kulturland (LN)

Zwischen Bewirtschafter und der Gemeinde werden Bewirtschaftungsverträge (BeVe) abgeschlossen. Darin werden Art der Pflege sowie jährliche und allfällige einmalige Beiträge geregelt.

Bedingungen:

- Vereinbarung (BeVe) zwischen Gemeinde und Bewirtschafter
- Gemeindebeitrag gemäss kommunalem Naturschutz-Beitragsreglement
- Begleitung und Kontrolle durch Gemeindestelle für Landwirtschaft

- Hecke wird als BFF-Fläche angemeldet (inkl. Krautsaum = Heckenfläche)

Bei der Pflege von Ufergehölze sind die Anforderungen des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Will der Eigentümer/Bewirtschafter keinen BeVe eingehen, so hat er die Pflege durch Dritte zu dulden.

b) Siedlungsgebiet:

Ziel ist, dass die Gemeinde die Heckenpflege auch im Siedlungsgebiet aktiv angeht. Aktuell betrifft dies erst die Inventarobjekte.

Eine Mehrjahresplanung soll erstellt werden: wann, wo, wie, wieviel

- Jährliche Bereitstellung eines Fixbetrages für die Ausführung (durch Gemeinde oder Dritte), im Bedarfsfall kann der Betrag erhöht werden;
- Information Eigentümer
- Ausführung primär durch Gemeinde oder im Auftrag der Gemeinde; auch durch Eigentümer möglich, falls sachgerechte Pflege gewährleistet ist
- Begleitung und Kontrolle durch Gemeinde
- Neophytenbekämpfung durch Gemeinde

Hilfreiches Hilfsmittel: [Merkblatt Hecken](#). ALN, Fachstelle Naturschutz. April 2014.

Überblick über die Flächen im kommunalen Naturschutzinventar

Tab. 2: Übersicht der kommunalen Naturschutzobjekte der Gemeinde Egg (Stand: Nov 2019)

	Fläche in a	Anzahl Objekte	Kulturland	Siedlung
Naturschutzobjekte				
Bach	527	24	483	44
Feuchtgebiet	554	16	554	
Hecke/Feldgehölz	61	6	52	9
Trockenstandort	174	4	174	
Kernzone (I)	1316	50	1264	53
Naturschutzumgebungszone (Zone II)	238		238	
Waldschutzzone (Zone IV)	310			
Total Schutzobjekte	3181	50	2767	106
Anteil am Gemeindegebiet: 1450ha	2.2%			
Inventarobjekte				
Feuchtgebiet	17	1	17	
Hecke/Feldgehölz	340	16	160	180
Total Inventarobjekte	357	17	177	180

2.7 Natur- und Heimatschutzverein Egg (NHVE)

Der Natur- und Heimatschutzverein Egg ist ein wichtiger Akteur im lokalen Naturschutz. Der Verein wurde 1982 gegründet und sieht seine Aufgabe vor allem im Erhalt und Unterhalt der einheimischen Fauna und Flora.

Der Verein pflegt die Natur im Rahmen von Arbeitseinsätzen, macht Ausflüge und Exkursionen, organisiert Vorträge, informiert die Bevölkerung (unter anderem jährlich am Egger Markt) und engagiert sich aktiv bei Abstimmungen.

Eine regionale Pflege/Aufzucht-Station für Mauersegler, die jährliche Kartierung der Mauersegler und Schwalben, die Organisation von Schutzvorrichtungen für die jährliche Amphibienwanderung und den damit verbundenen, täglichen Transporten der Amphibien über Verkehrswege sowie der Schutz und die Pflege von Orchideenstandorten gehören auch zu den Vereinsaufgaben.

Der Verein ist gut verankert in der Bevölkerung und pflegt einen regen Austausch mit der Gemeinde und dem Naturnetz Pfannenstil.

3 Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt verschiedene Rollen bei den Themen Naturschutz und ökologischer Ausgleich. In diesem Kapitel werden die verschiedenen Aufgaben und die dazugehörigen Schnittstellen aufgezeigt.

Die Gemeinde als Grundeigentümerin

Die Gemeinde sorgt mit Forst und Gemeindewerk für den Unterhalt grösserer Flächen. Hier kann sie mit wenig Aufwand grosse Mehrwerte für die Natur schaffen. Das kantonale Planungs- und Baugesetz sieht vor, dass die öffentliche Hand bei all ihren Tätigkeiten den Anliegen des Naturschutzes Rechnung trägt (PBG §204, Bindung des Gemeinwesens).

Gemeinde als Akteur

In folgender Tabelle werden die wichtigsten Aufgaben der Gemeinde anhand ihrer verschiedenen Rollen aufgezeigt.

Tab. 3: Gemeinde als Akteur

Rolle	Aufgabe	Verantwortung
Eigentümerin Gebäude / Land	Durchführung Submissionsverfahren mit Naturschutz-Vorgaben	Abt. Infrastruktur
	Regelung Unterhalt	Abt. Infrastruktur
	Unterhalt öffentliche Flächen Unterhalt Umgebung eigener Liegenschaften	Abt. Infrastruktur / Liegenschaften
Vertragspartnerin Bewirtschaftungsverträge (NNP, Naturschutz, Vernetzungsvereinbarungen)	Bezahlung Beiträge Delegierung der Erfolgskontrolle an Gemeindeverantwortlicher für Landwirtschaft Künden/Erneuern Verträge	Abt. Infrastruktur
Kontrolle Einhaltung Bauvorgaben	Baubewilligungen kontrollieren Kontrolle Umsetzung	Abt. Bau und Planung

Schnittstellen innerhalb der Gemeindeverwaltung

Innerhalb der Gemeindeverwaltung sind verschiedene Abteilungen in unterschiedlichem Ausmass mit naturschützerischen bzw. ökologischen Anliegen konfrontiert.

Eine gute Koordination und v.a. für alle zugängliche Grundlageninformationen (Gemeinde-GIS) sind unerlässlich. An den meisten Arbeitsabläufen sind mehrere Abteilungen beteiligt und die meisten Abteilungen haben irgendwo einen Anknüpfungspunkt zum Thema Naturschutz.

Wenn beispielsweise ein Baugesuch bei der Abteilung Bau- und Planung eingeht, wird das Gesuch auf Vorgaben, schutzwürdige Objekte und Korrektheit gemäss Bau- und Zonenordnung geprüft. Dabei sollten standardmässig alle bestehenden Inventare konsultiert werden und Vorgaben zur Bepflanzung vom Bereichsleiter Natur und Landschaft kontrolliert werden.

Ein anderes Beispiel ist der Unterhalt von Grünflächen. So sollte beispielsweise der Unterhalt von gemeindeeigenen Liegenschaften in Absprache zwischen Unterhaltsteam, Abteilung Liegenschaften und dem Bereichsleiter Natur und Landschaft oder einer externen Fachperson stattfinden, um eine naturnahe extensive Bewirtschaftung zu erreichen.



Abb. 3: Schnittstellen innerhalb der Gemeindeverwaltung

Bauvorhaben im Einklang mit Schutzobjekten

Kommunal inventarisierte und/oder geschützte Naturschutzobjekte sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt zudem grundsätzlich auch für weitere wertvolle Lebensräume ohne eine Unterschutzstellung oder Inventarisierung. Die Gemeinde muss dies bei all ihren Tätigkeiten sicherstellen, so auch beim Erteilen von Bewilligungen.

Bei jedem Vorhaben ist zu prüfen, ob schutzwürdige Lebensräume oder Arten gefährdet werden könnten. Falls dies der Fall ist, muss eine sorgfältige Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei gilt, dass Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume wenn immer möglich vermieden werden müssen. Beeinträchtigungen sind nur dann zulässig, wenn das Vorhaben unvermeidbar und standortgebunden ist und zudem einem überwiegenden öffentlichen Interesse dient. Kommt man in dieser Abwägung zum Schluss, dass das Vorhaben zulässig ist, muss dafür gesorgt werden, dass das Schutzgebiet bestmöglich vor den Auswirkungen geschützt wird, dass betroffene Objekte wiederhergestellt oder, falls dies nicht möglich ist, ersetzt wird (Art. 18 Abs. 1ter NHG). Ziel dieser Regelung ist es, die ökologische Gesamtbilanz im Gleichgewicht zu halten.

Der Ersatz für einen Eingriff soll dabei dem verlorenen Lebensraum entsprechen und möglichst nah am Ort des Eingriffs erstellt werden. Ersatzmassnahmen können nicht an Orten verwirklicht werden, wo die öffentliche Hand bereits in der Pflicht zur Aufwertung und Wiederherstellung steht. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass keine Ersatzmassnahmen in Naturschutzgebieten (kommunal oder überkommunal) oder im Bereich gesetzlich vorgeschriebener Revitalisierungen verwirklicht werden können. Die notwendigen Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen sind in der Baubewilligung zu definieren und mit Verboten, Auflagen oder Bedingungen zu sichern. Bei Beurteilungen von Vorhaben in der Kompetenz der Gemeinde sind auch die Schutzerlasse von Bund und Kanton zu berücksichtigen.

4 Bereich Kulturland

Das Kulturland ist für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität zentral, da rund 50% der Gemeindefläche (727ha) Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) sind. Biodiversitätsförderflächen (BFF) wie extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden, Feuchtgebiete, Feldgehölze, natürliche Bachläufe u.a. leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und machen momentan 16% der LN aus. Rund ein Drittel davon erreicht Qualitätsstufe II, dies entspricht etwa 5% der gesamten LN. Die meisten kommunalen Schutzgebiete und die überkommunalen Schutzgebiete am Greifensee und in der Guldenen liegen im Kulturland.

In der Gemeinde Egg haben die Landwirte zudem die Möglichkeit, am regionalen Vernetzungsprojekt teilzunehmen. Im Rahmen eines Vertrages mit der Gemeinde wird die Bewirtschaftung für die Vernetzungsflächen geregelt und abgegolten. Das NNP berät die Landwirte und betreut das Vernetzungsprojekt sowie das regionale Landschaftsqualitäts-Projekt. Beides sind Grundlagen für Bewirtschaftungsbeiträge der Bauern nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes.



Ansaat Aemeterbach



Obstgarten Bollerguet

Qualitäten, Werte

- Extensive Wiesen
- Extensive Weiden
- Riedwiesen
- Flachmoore
- Einheimische Feldgehölze
- Strukturreiche Landschaft
- Obstgärten
- Gewässer (vgl. Kapitel Gewässer)

Ziele

Qualitativ (Punkte 1 und 2 aus Vernetzungsprojekt übernommen):

- Gezielte Förderung ausgewählter Ziel- und Leitarten mit spezifischen Massnahmen in den ausgeschiedenen Fördergebieten
- Qualitätssteigerung der BFF z.B. Neuansaat mit Magerwiesensaatgut
- Erholungsgebiete werden durch gezielte Massnahmen aufgewertet

Quantitativ:

- 20% der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als BFF bewirtschaftet
- 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind BFF mit Qualitätsstufe II nach DZV

Auswahl von Massnahmen

- Beratung und Motivation von Bewirtschaftern
- Erhalt von Biodiversitätsflächen durch gute Beratung
- Aufwertung Wiesen durch Ansaat Blumenwiesen
- Artenvielfalt bei Hecken verbessern
- Obstgärten aufwerten (Grösse, Strukturen, Q II)

Wichtigste Instrumente

- Kommunales Inventar und kommunale Schutzverordnung
- Vernetzungsprojekt NNP
- LQ-Projekt
- Bewirtschaftungsverträge und Weisungen
- Naturschutz

- NNP
- Vernetzungsvereinbarungen

Gesetzliche und planerische Grundlagen

- Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV
- DZV
- Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich
- PBG Kanton Zürich

Akteure

- Landwirte
- Naturnetz Pfannenstil
- Gemeinde (als Vertragspartner mit Landwirten)
- Gemeindeverantwortlicher für Landwirtschaft
- Forst
- Natur- und Heimatschutzverein Egg NHVE

5 Bereich Siedlung

Gemäss Studien leben – oft wider Erwarten – im Stadtgebiet von Zürich rund doppelt so viele Pflanzenarten wie auf einer vergleichbaren Fläche im Landwirtschaftsgebiet. Die Siedlung übernimmt demnach auch eine wichtige Rolle in der Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt. Durch die hohe Bautätigkeit und im Rahmen des verdichteten Bauens verliert die Siedlung jedoch immer mehr an ihren Kleinstrukturen und Restflächen. Der Druck auf die verbleibenden Frei- und Grünräume im Siedlungsraum steigt.

Ökologische Aufwertungen dürfen vor Dörfern und Städten nicht Halt machen. Naturnah gestaltete Schulplätze, Friedhöfe, Parkanlagen, extensiv begrünte Dächer oder Ähnliches lassen sich im Siedlungsraum verwirklichen. Sie helfen, das Siedlungsgebiet mit der offenen Landschaft zu vernetzen. Auch Privatgärten und die Umgebung von Mehrfamilienhäusern bieten viele Möglichkeiten für eine naturnahe Gestaltung. Die Natur hat auch rechtlich ihren Platz in der Siedlung bekommen: So sind zum Beispiel Nistplätze von Brutvögeln geschützt und müssen bei Neu- oder Umbauten ersetzt werden. Die Gemeinde Egg hat ein Schwalben- und Seglerinventar, welches auf den Kartierungen des Natur- und Heimatschutzvereins Egg NHVE aufbaut und jährlich überprüft wird. Das Inventar ist im kommunalen GIS integriert und muss bei Baugesuchen konsultiert werden.

In einem reich strukturierten lebendigen Siedlungsgebiet finden viele Tiere und Pflanzen einen Lebensraum. Dies dient wiederum auch dem Menschen mit beispielsweise saubererer Luft und attraktiveren Aussenbereichen. Naturnah gestaltete Freiräume beleben zusätzlich auch unsere Umwelt und tragen zu einer höheren Lebensqualität bei.

Eine zentrale Massnahme ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema. Die Gemeinde Egg ist hier bereits aktiv, indem sie beispielsweise 2019 einen Wettbewerb für mehr Natur im Egger Siedlungsraum lancierte. Das NNP leistet in diesem Bereich eine bedeutende Arbeit und sensibilisiert verschiedene Zielgruppen mit passenden Massnahmen.

Nicht zu vergessen sind auch Strassenböschungen und Begleitflächen, denen in der ausgeräumten Landschaft ebenfalls eine wichtige Vernetzungsfunktion zukommt. Werden diese beispielsweise schonend gemäht statt gemulcht, kann bereits ein grösserer ökologischer Mehrwert geschaffen werden.

Auf eigenen Grundstücken und bei öffentlichen Anlagen geht die Gemeinde mit gutem Beispiel voran. 2019 wurde per Gemeinderatsbeschluss entschieden, dass bis 2021 insgesamt rund 8600 m² kommunale Grünflächen extensiviert und in Blumenwiesen umgewandelt werden.



Naturnah gepflegte Strassenrabatte



Nisthilfen für Mauersegler und Schwalben.

Qualitäten, Werte

- Naturnahe Umgebungsgestaltung
- Naturnaher Unterhalt von öffentlichen Grünflächen, Plätzen und Wegen
- Durchlässige Beläge
- Gebäudebrüter-freundliche Häuser
- Siedlungsbäume
- Begrünte Flachdächer
- Angemessene Beleuchtung

Ziele

- Bauprojekte der Gemeinde Egg werden so geplant, dass ökologische Massnahmen eine hohe Priorität geniessen und die Projekte eine Vorbildfunktion einnehmen.
- Gemeindeeigene Flächen werden naturnah bewirtschaftet und angelegt.
Bis 2025 (Legislaturen 2018-21/2022-25) sollen 80% aller Grünflächen (ausgenommen sind intensiv genutzte Sportanlagen und landwirtschaftlich genutzte Flächen) der Gemeinden naturnah gepflegt werden.
- Der Anteil unversiegelter Flächen, bezogen auf die heutige Siedlungsfläche, bleibt gleich gross.
- Naturschutz in der Siedlung wird in Verwaltung verbindlich verankert.
- Der ökologische Ausgleich für verloren gegangene Lebensräume wird getätigt.
- Sensibilisierung der Bevölkerung für naturnahe Umgebungen.

Auswahl von Massnahmen

- Ökologische Aspekte werden bereits in der Ausschreibung von gemeindeeigenen Projekten miteinbezogen.
- Naturnahe Pflege für gemeindeeigene Flächen regeln und umsetzen
- Sensibilisierung der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Merkblätter etc.)
- In der Bau- und Zonenordnung werden Grössen definiert für:
 - Grünflächenziffer in Wohn- und Mischzonen
 - Unversiegelte Flächen
 - Dachbegrünung
 - Freiflächen im Baugebiet
 - Verwendung von einheimischen Pflanzen

Wichtigste Instrumente

- Werkzeugkasten Siedlungsökologie (NNP)
- Ausschreibungen Bauprojekte
- Pflegepläne
- Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Egg
- Kommunaler Richtplan
- Schulung Unterhaltsequipen

Gesetzliche und planerische Grundlagen

- Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV
- Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich
- Regionaler Richtplan
- Kommunale Nutzungsplanung

Akteure

- Gemeinde
- Eigentümer
- Planer
- Hausverwaltungen
- Naturnetz Pfannenstil
- Natur- und Heimatschutzverein Egg NHVE

6 Bereich Wald

Der Wald dient neben der Holzproduktion auch Naherholungszwecken. Weiter ist der Wald Lebensraum für über 25'000 Tier- und Pflanzenarten und daher sehr wertvoll.

Es gibt derzeit drei Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung in Egg: Halden- bzw. Rällikerholz, Hostigbach und Rappentobel. Diese werden in die überkommunalen Schutzverordnungen vom Kanton aufgenommen und Ziele gesetzt.

Mit der Ausscheidung von Waldreservaten und Aufwertungsmassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes kann die Biodiversität gefördert und zur Gesundheit des gesamten Ökosystems Wald beigetragen werden. Abgestufte Übergänge zwischen Kulturland und Wald, lichte Wälder, genügend Alt- und Totholz sowie eine Vielfalt an Waldformen schaffen Lebensraum für die unterschiedlichsten Lebewesen.

Idealerweise ist die Holzproduktion nachhaltig und die gesamte Waldbewirtschaftung naturnah organisiert.



Ausgelichteter Wald, Tüfental



Gestufter Waldrand

Qualitäten, Werte

- Lichte Wälder
- Gestufte Waldrand
- Waldreservate
- Alt- und Totholz
- Vielfalt an Waldformen

Ziele

- Pflege und Aufwertungsmassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes
- Natürliche Abläufe fördern
- Naturnaher Waldbau
- Gemeindeeigener Wald wird naturnah bewirtschaftet

Auswahl an Massnahmen

- Waldränder abstufen und anschliessend gezielte Bewirtschaftung
- Lichte Wälder schaffen durch gezielte Holzungen und anschliessende Bewirtschaftung
- Orchideenstandorte fördern
- Alt- und Totholz vermehrt stehen/liegen lassen
- Waldreservate schaffen

Wichtigste Instrumente

- Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich
- Vernetzungsprojekt NNP

Gesetzliche und planerische Grundlagen

- Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- Kantonales Waldgesetz
- Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich
- Regionaler Richtplan

Akteure

- Gemeinde
- Waldeigentümer
- Forst
- Naturnetz Pfannenstil
- Natur- und Heimatschutzverein Egg NHVE

7 Bereich Gewässer/Bäche

Natürliche Fliess- und Stillgewässer sind wertvolle Lebensräume für diverse Tierarten. Erstere sind wichtige Vernetzungs- bzw. Verbreitungsachsen. Dies können vernässte Stellen, kleine und grosse Stillgewässer sowie Bäche und Gräben sein. Dabei sind für gewisse Lebewesen auch Kleingewässer wichtig, die zwischenzeitlich austrocknen können.

Neben den Lebewesen im Wasser sind auch Insekten, Vögel und die geschützten Amphibien auf naturnahe Gewässer angewiesen. Gewässer dienen auch oft als Trittsteine oder Vernetzungselemente von einem Lebensraum zum nächsten. Flache Ufer, natürliche Sohlen und ein naturnaher Flusslauf sowie einheimische Ufergehölze und extensive Uferbepflanzung sind wichtige Qualitäten.

Die Pflege und der Unterhalt der Uferzonen sollen naturnah sein. Gewässer erfüllen zudem eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung.

Die Gemeinden haben den Auftrag, bis 2021 die Gewässerräume auszuscheiden. Die Gemeinde Egg ist momentan in der Umsetzung.



Renaturierter Bluntschlibach, Egg



Weiher Grube Halden kurz nach Bau

Qualitäten, Werte

- Naturnahe flache strukturreiche Ufer
- Oberirdischer natürlicher Lauf
- Natürliche Sohlen
- Einheimisches Ufergehölz
- Extensive Uferbepflanzung

Ziele

- Renaturierung / Revitalisierung von bestehenden Fliessgewässern
- Naturnahe Pflege der Ufervegetation
- Erhaltung und Erstellung von weiteren Kleingewässern

Auswahl an Massnahmen

- Jahresplanung für die Gewässer-Pflege
- Renaturierung von Uferzonen
- Bäche werden wo möglich ausgedolt und können mäandrieren → Revitalisierungsplan Kanton Zürich
- Bau Weiher

Wichtigste Instrumente

- NNP-Verträge (Pflege und Unterhalt)
- Naturschutzverträge
- Staatsbeiträge an Hochwassermassnahmen und an ökologische Aufwertungen

Gesetzliche und planerische Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV
- Abs. 3, Art. 20 NHV: Amphibienschutz
- Regionaler Richtplan
- Massnahmenplan Wasser des Kantons Zürich

Akteure

- Gemeinde / Gewässerunterhalt
- Gebietsingenieur / AWEL
- Eigentümer / Bewirtschafter
- Fischereiaufseher
- Naturnetz Pfannenstil
- Natur- und Heimatschutzverein Egg NHVE

8 Naturschutz-Instrumente für die Gemeinde

Der Gemeinde Egg stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung, um den Naturschutz in der Gemeinde zu fördern und umzusetzen.

Tab. 4: Naturschutz-Instrumente (in alphabetischer Reihenfolge)

Instrument	Beschrieb	Ziel	Verbindlichkeit
Bau- und Zonenordnung	Die Bau- und Zonenordnung definiert u. a. die Anforderungen an die Bauten und Anlagen und legt die einzuhaltenden Baumasse fest (z.B. Grenz- und Gebäudeabstände, Gebäudehöhen, Geschosszahl, Ausnutzungsziffer).		Grundeigentümerverbindlich
Bauprojekt; Baubewilligung	In der Baubewilligung ist der Schutz von Natur und Landschaft zu gewährleisten. Dies kann durch Verbote, Auflagen oder Bedingungen geschehen. Lässt sich eine Beeinträchtigung eines Naturschutzobjektes nicht vermeiden, so ist für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen	Mindestanteil an naturnahen Flächen festlegen Vorbildfunktion bei öffentlichen Bauten Bestimmung Freiflächenziffer, Ausnutzungsziffer, Überbauungsziffer Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft formulieren	Grundeigentümerverbindlich
Bewirtschaftungsverträge und -beiträge	Mit dem Bewirtschafter einer Fläche wird ein Vertrag mit Bewirtschaftungsvorschriften abgeschlossen. Beim Einhalten der Vorschriften werden Beiträge ausbezahlt.	Unterhalt und Pflege wird wie gewünscht durchgeführt. Zusatzaufwände werden entlohnt.	Verbindlich für Vertragspartner
Gestaltungsplan	Der Gestaltungsplan verfeinert die Vorgaben des Zonenplanes mit zusätzlichen Aussagen über die Nutzung, Erschliessung, Bebauung und Ausstattung.		Grundeigentümerverbindlich

Instrument	Beschrieb	Ziel	Verbindlichkeit
Inventare	In einem Inventar werden schutzwürdige Objekte aufgenommen. Im Naturschutz können dies unter anderem Flächen, Bäume oder Lebensräume sein. In Egg: Kommunales Natur- und Landschaftsschutz-Inventar der Gemeinde Egg (2008), Schwalben- und Seglerinventar (2019, jährliche Überprüfung)	Erfassung von schutzwürdigen Objekten	Behördenverbindlich; bei überkommunalen auf Kantons-ebene, bei kommunalen auf Gemeindeebene
Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)	Ein LEK definiert die zukünftige Planung der Landschaft. Es ist ein unverbindlicher langfristiger Wegweiser mit Visionen und Denkanstössen, die erst durch definierte Massnahmen und gesprochene Mittel verbindlich werden.	Einfluss auf Richt- und Nutzungsplanung nehmen	Freiwillig, unverbindlich
Nutzungsplan	Der Nutzungsplan (Zonenplan und Baureglement) legt die zulässige Bodennutzung flächendeckend für das ganze Gemeindegebiet grundeigentümerverbindlich fest, um eine geordnete Siedlungsentwicklung und Bodennutzung unter Berücksichtigung der Umwelt- und Schutzanliegen zu erreichen.		Grundeigentümerverbindlich
Ökologischer Ausgleich: Kulturland und Siedlung	Bei Bauprojekten im Kulturland und in der Siedlung muss ein ökologischer Ausgleich für verlorene Lebensräume getätigt werden. Er ist im Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 18b Abs. 2 NHG; Art. 15 NHV) verankert.	Ökologische Vielfalt erhalten	Behördenverbindlich

Instrument	Beschrieb	Ziel	Verbindlichkeit
Öffentlichkeitsarbeit	Die Bevölkerung wird informiert, sensibilisiert und zum Mitmachen motiviert.	Engagierte BürgerInnen Förderung Akzeptanz für Gemeindeprojekte	freiwillig
Richtplan	Ein Richtplan legt fest, wie sich Natur-, Landschafts- sowie Siedlungs- und Erholungsräume mittel- und langfristig entwickeln sollen. Es gibt Richtpläne auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.	Freihalte- und Erholungszonen festlegen	Behördenverbindlich
Schutzverordnung / Schutzgebiete (überkommunal, kommunal)	Die festgelegten Flächen sind gemäss Schutzverordnung geschützt und werden nach Pflegeplänen unterhalten.	Erhaltung von schützenswerten Standorten	Grundeigentümerverbindlich
Quartierplan	Der Quartierplan ist ein Planungsinstrument, mit dem ein nicht oder erst teilweise erschlossenes Baugebiet der planungs- und baurechtlichen Ordnung entsprechend baureif gemacht wird.		Grundeigentümerverbindlich
Zonenplan	Der Zonenplan regelt die Nutzungsart und die Nutzungsintensität (Bauklasse) sämtlicher Grundstücke einer Gemeinde.	Freihalte- und Erholungszonen festlegen	Grundeigentümerverbindlich Kontrolle Vollzug durch Gemeinde